

**Erklärung zum Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG
(„Entsprechenserklärung“)**

Vorstand und Aufsichtsrat der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft geben hiermit folgende Entsprechenserklärung im Sinne von § 161 AktG ab:

Die Heidelberger Druckmaschinen AG hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 26. November 2014 sämtlichen, vom Bundesministerium der Justiz am 30. September 2014 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 24. Juni 2014 im Zeitraum bis zum 11. Juni 2015 und überdies sämtlichen, vom Bundesministerium der Justiz am 12. Juni 2015 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit folgenden Ausnahmen entsprochen und wird auch in Zukunft mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Von den Empfehlungen in Ziffern 4.1.5, 5.1.2 Satz 2 und 5.4.1 Abs. 2 des Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 ist die Heidelberger Druckmaschinen AG insoweit abgewichen und wird von Ziffer 4.1.5 Satz 1 in der Fassung vom 5. Mai 2015 zukünftig auch weiterhin insoweit abweichen, als darin eine angemessene Berücksichtigung oder Beteiligung von Frauen angestrebt werden soll oder vorzusehen war bzw. ist. Selbstverständlich haben Vorstand und Aufsichtsrat den Anforderungen des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst entsprochen. Der Aufsichtsrat hat am 24. Juli 2015 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt; der Vorstand hat am 13. Juli 2015 eine Zielgröße für die beiden obersten Führungsebenen unterhalb des Vorstands festgelegt.

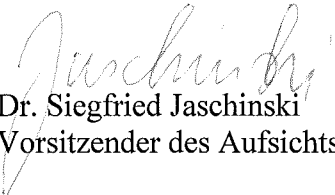
Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft haben im vergangenen Jahr weitere Maßnahmen zur beruflichen Förderung von Frauen im Unternehmen getroffen. Es besteht Einvernehmen, dass im Fall von Neubesetzungen bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung die Ernennung von Frauen im Aufsichtsrat und die Anstellung von Frauen im Vorstand sowie in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands geprüft werden soll, um den Anteil von Frauen mittel- und langfristig zu steigern. Aufsichtsrat und Vorstand begrüßen alle Bestrebungen, die einer geschlechtlichen wie auch jeder anderen Form von Diskriminierung entgegenwirken und die Vielfalt (Diversity) angemessen fördern.

Von der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 ist die Heidelberger Druckmaschinen AG abgewichen und wird zukünftig auch weiterhin insoweit abweichen, als der Aufsichtsrat eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer von Aufsichtsratsmitgliedern zu diesem Gremium berücksichtigen soll. Nach Auffassung des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollten bei den Vorschlägen zur Aufsichtsratswahl vor allem die persönliche Qualifikation und die langjährige Erfahrung sowie die Expertise für die Auswahl eines geeigneten Kandidaten maßgeblich sein.

Heidelberg, 25. November 2015

Heidelberger Druckmaschinen
Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat:


Dr. Siegfried Jaschinski
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Für den Vorstand:


Dirk Kaliebe
stellv. Vorsitzender des Vorstands


Harald Weimer
Mitglied des Vorstands